

Naturschutz

Naturverträglicher Bootsverkehr auf der Donau: Landratsamt erlässt Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung des Landratsamts „Zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Donau“ trat am 1. August 2010 in Kraft. Damit wird der Bootsverkehr auf der Donau naturverträglich gestaltet. Die Rechtsverordnung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen der Kreisgrenze bei Zwiefaltendorf bis zur östlichen Gemarkungsgrenze von Rottenacker.

Mit dieser Rechtsverordnung ist ein naturverträglicher Bootsverkehr auf der Donau machbar. Denn zum einem ist das Befahren der Donau mit klei-

nen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft möglich. Zum anderen wird die Naturlandschaft an der Donau mit ihrer typischen Vogelwelt, den Gewässerlebewesen, der Vegetation und geschützten Stellen für Brutvögel in ihrer Eigenart bewahrt.

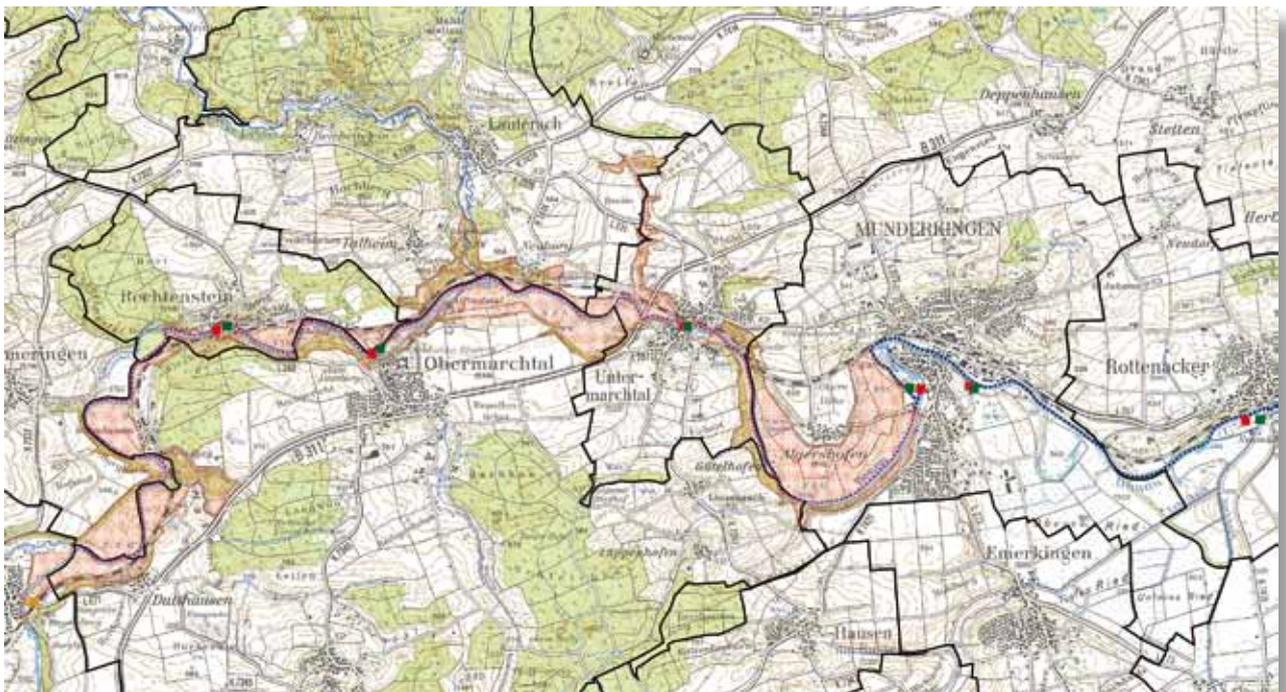
Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erstreckt sich über die Anliegergemeinden Emeringen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Rechtenstein, Rottenacker und Untermarchtal.

Ein Teil dieses Gebietes, nämlich zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Biberach und Munderkingen, liegt im **Naturschutzgebiet „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“**.

Naturschutzgebiete werden vom Regierungspräsidium festgesetzt. Das Regierungspräsidium hatte das Landratsamt als zuständige Wasserbehörde aufgefordert, eine Rechtsverordnung über die Nutzung dieses Donauabschnitts mit Booten zu erlassen.

In den Entwurf der Rechtsverordnung flossen Ergebnisse ein, die zwischen 2007 und 2009 im Rahmen von „Runden Tischen“ erarbeitet wurden. Sie wurden vom Regierungspräsidium Tübingen moderiert. Die Landratsämter Alb-Donau-Kreis, Biberach und Sigmaringen, Gemeinden, Naturschutzverbände, Vertreter des Fischereiverbandes, der Kanusportvereine und des Kanutourismus waren daran beteiligt.

*Ausschnitt aus der
Übersichtskarte zur Rechtsverordnung
(rote Quadrate: Ausstiegsstellen;
grüne Quadrate: Einstiegsstellen
und rotes Raster: Naturschutzgebiet.)*



LEADER-Fördergebiet fordert feste Ein- und Ausstiegsstellen für Bootsfahrer

Es gibt noch einen weiteren Gesichtspunkt, der mit dieser Rechtsverordnung geregelt wurde. Der besagte Donauabschnitt gehört zum LEADER-Fördergebiet der EU. Hier geht es vor allem um die touristische Förderung des Raumes. In diesem Rahmen wurden Fördermittel für die Anlage fester Ein- und Ausstiegsstellen für Bootsfahrer zur Verfügung gestellt. Diese sind bereits genehmigt, angelegt und auch beschildert. Zehn solcher Stellen wurden in die Rechtsverordnung mit aufgenommen und sind dort konkret benannt. Ziel ist auch hierbei ein naturverträglicher Tourismus auf der Donau.



Booteinstieg bei Rechtenstein

Einzelheiten der Rechtsverordnung

Im Geltungsbereich der Rechtsverordnung darf auf dem Flusslauf der Donau nur mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft mit einer maximalen Länge von 5,50 Metern und einer maximalen Breite von 1,50 Metern gefahren werden. Soweit Flöße in diesen Rahmen passen, können sie auch fahren.

Für den besonders sensiblen Bereich innerhalb des Naturschutzgebietes „Flusslandschaft Donauwiesen zwischen Zwiefaltendorf und Munderkingen“ ist in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni das Befahren der Donau ausschließlich im Rahmen von naturkundlich geführten Bootstouren zulässig. Pro Tag ist jeweils eine Tour mit maximal 10 Booten möglich. Der Einstieg muss zwischen 9 und 14 Uhr erfolgen, der Ausstieg bis 18 Uhr.

In der Zeit vom 1. Juli bis 29. Februar ist die Befahrung der Donau im Naturschutzgebiet unter Auflagen zulässig. Für private Nutzer ist das Befahren täglich ab 9 Uhr möglich. Der Ausstieg muss bis spätestens 20 Uhr erfolgt sein. Eine gesonderte Erlaubnis ist nicht erforderlich. Gewerbliche Anbieter müssen die Fahrt zwischen 9 und 14 Uhr beginnen. Der Ausstieg erfolgt spätestens um 18 Uhr. Gewerbliche Anbieter brauchen eine saisonale Erlaubnis für das Befahren. Seitengewässer der Donau dürfen nicht befahren werden. Von

Uferabbrüchen, Inseln und der Ufervegetation muss genügend Abstand gehalten werden.

Befreiungen

Von den Beschränkungen dieser Rechtsverordnung kann das Landratsamt Alb-Donau-Kreis als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen erteilen. Dies gilt insbesondere für die Kanuabteilung des VfL Munderkingen, für einzelne Boote von Privatpersonen, auch für Kanuwanderer und Veranstaltungen mit sozialem und pädagogischem Hintergrund, wie beispielsweise kommunale Kinderferienprogramme. Befreiungen können erteilt werden, wenn sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Abweichung von der Rechtsverordnung muss mit dem Schutzzweck allerdings vereinbar sein.

Abstimmung mit Nachbarlandkreis Biberach

Die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis ist bezüglich der Regelungen innerhalb des genannten Naturschutzgebietes identisch mit der des Landkreises Biberach.

Die Rechtsverordnung ist mit einer Karte im Internet abrufbar, unter www.alb-donau-kreis.de, dort unter Naturschutz/Bootsfahrten Donau.

Tagung der Naturschutzbeauftragten und Naturschutzfachkräfte im Regierungsbezirk Tübingen in Untermarchtal



Naturschutzbeauftragte auf Tour

Die jährlich in einem anderen Landkreis stattfindende Tagung war am 24. und 25. Juni 2010 im Bildungshaus des Klosters Untermarchtal zu Gast. Bürgermeister Bernhard Ritzler und Hartmut Melzer, Erster Landesbeamter des Alb-Donau-Kreises, konnten rund 50 Naturschutzbeauftragte und Vertreter der unteren und höheren Naturschutzbehörden begrüßen. Nach dem umfangreichen Tagungspro-

gramm konnten die Teilnehmer bei „Kaiserwetter“ am zweiten Tag das vom Landratsamt geplante Exkursionsprogramm absolvieren und die Landschaft rund um Untermarchtal, Mochental und Lauterach kennenlernen.

Das Feedback der Teilnehmer zu dieser vom Fachdienst Forst, Naturschutz maßgeblich geplanten und mit eigenen Beiträgen angereicherten Veranstaltung war überaus positiv.

Waffenbehörde und Kreisjagdamt

Nach der großen Waffenabgabewelle bis Ende 2009 (mit 587 abgegebenen Waffen) und in den ersten beiden Monaten des Jahres 2010 gingen die Abgaben in den folgenden Monaten merklich zurück. Sie waren eine Folge des verschärften Waffengesetzes nach dem Amoklauf von Winnenden.

Ein wichtiger Bestandteil der Verschärfung des Waffengesetzes vom 25. Juli 2009 ist die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen durch die Waffenbehörden. Waffenbesitzer, die bis Ende Mai 2010 die sichere Aufbewahrung ihrer Waffen noch nicht nachgewiesen hatten, wurde erneut angeschrieben um den geforderten Nachweis zu erbringen.

Parallel dazu wurde die Kontrolle vor Ort intensiviert. Diese gesetzlich vorgeschriebene Kontrolltätigkeit wird die Waffenbehörde auch in den kommenden Jahren noch stark beschäftigen. Im Vordergrund der Kontrollen stehen zurzeit Personen, bei denen es Unklarheiten bei Nachweisen gibt oder die noch keine Nachweise zur sicheren Aufbewahrung der Waffen erbracht haben.

Die meisten Beanstandungen ergeben sich durch falsche oder für den Waffenbestand nicht mehr ausreichende Tresore.

Aus dem Bereich des Kreisjagdamtes ist die Teilnahme des Alb-Donau-Kreis am Versuchsprojekt „Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen

Abschussplan“ hervorzuheben. Bei den durch die obere Jagdbehörde ausgewählten Kreisjagddämtern wurde allen Jagdrechtinhabern und allen Jagdausübungsberechtigten die Teilnahme angeboten. Mit wenigen Ausnahmen wurde das Angebot angenommen.

Für die Teilnehmer entfällt damit die Abgabe eines Abschussplanes.

An dessen Stelle tritt eine Vereinbarung zwischen Jagdpächter und Verpächter, die sehr offen gestaltet werden kann.

Die Verantwortung über die Höhe des Abschusses sowie weiterer, beispielsweise waldbaulicher Ziele, wird so verstärkt in die Verantwortung der damit direkt befassten Personen gestellt.